Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hemau zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom*grundv*ersorgungsverordnung-StromGVV)

## gültig ab dem 01.01.2022

#### Präambel

Die Belieferung der Kunden in der Grundversorgung sowie der Kunden in der Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

### 1. Verbrauchsermittlung (zu § 11 StromGVV i.V.m. 40a EnWG)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, durch den Messtellenbetreiber, oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtwerke Hemau abgelesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß § 9 StromGVV gewähren. Sofern keine fernauslesbaren Messgeräte verwendet werden, können die Stadtwerke Hemau auch vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen in regelmäßigen Abständen selbst abliest. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, soweit diese für ihn unzumutbar ist.

#### 2. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, bezahlt der Kunde monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Hemau. Für die Berechnung der jeweils gleich hohen Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum und bei neuen Kunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

### 3. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu 14 StromGVV)

3.1 Die Stadtwerke Hemau sind dazu berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Solche Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 StromGVV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- c. nach einer Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung,
- d. bei dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

und

e. bei einer Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindesten zwölf aufeinander folgenden Monaten, ab Beginn der Vorauszahlung, vollständig und pünktlich erfüllt.

- 3.2 Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Abschlagzeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Hemau zu bezahlen. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 3.3 Die Stadtwerke Hemau können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeldoder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorauszahlungssysteme verlangen.
  Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des
  Energiewirtschaftsgesetzes werden beachtet.

#### 4. Zahlung und Verzug (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- 4.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Hemau angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken Hemau nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 4.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Hemau leisten:
  - a. SEPA-Lastschriftmandat
  - b. Überweisung
  - c. Bareinzahlung im Kundencenter der Stadtwerke an die Stadtwerke Hemau
  - d. Dauerauftrag
- 4.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Hemau kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Hemau.
- 4.4 Rückständige Zahlungen werden nach dem Ablauf des von den Stadtwerken Hemau angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Hemau zu erstatten. Die entsprechenden Preise entnehmen Sie bitte dem Preisblatt (Anlage 1).

### 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

5.1 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß des als Anlage 1 beiliegenden Preisblattes in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Außensperrungen. Die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist

- zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.2 Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung können die Stadtwerke Hemau bereits im Voraus, nämlich ab dem Zeitpunkt der durchgeführten Stromsperre verlangen.
- 5.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

#### 6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer
- b. Datum des Auszugs
- c. neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- g. Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragsendes

# 7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die Haftung der Stadtwerke Hemau für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fährlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

#### 8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

## 9. Sonstiges

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

# 10. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 10.2 Die Stadtwerke Hemau sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.